

Reise von Schülern innerhalb der Europäischen Union (EU) und Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) – Verordnung EG 1932/2006

Name der Schule:					
Adresse der Schule:					
Reiseziel und -zeitraum:					
Name(n) des (der) begleitenden Lehrer(s):					
Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird be- scheineigt. Die Erziehungsberechtigten der Mitreisenden nichtvolljährigen Schüler haben jeweils der Teil- nahme an der Reise zugestimmt.			Hiermit wird die Richtigkeit der nachstehend gemachten Angaben zu den Mitreisenden bestätigt. Diese sind zur Wiedereinreise in die Schweiz berechtigt.		
Ort:		Datum:		Ort:	
Stempel der Schule:		Der/Die SchulleiterIn:		Dienststempel:	
				Die zuständige Migrations- behörde:	
Dieses Dokument ist vom _____ bis zum _____ gültig. Nach Abschluss der Reise ist es an das Bundesamt für Migration, Sektion Visa, Quellenweg 6, 3003 Bern- Wabern zurückzusenden.					
Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Geburtsda- tum	Staatsangehörig- keit
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Raum für Lichtbilder (für Reiseteilnehmer ohne eigenen Lichtbildausweis):

1	2	3	4	5
6	7	8	9	10



Weisung

An : die Migrationsbehörden der Kantone sowie der Städte Bern, Biel und Thun

Ort, Datum : Bern-Wabern, 21. April 2011

Nr. : 212.1

Reiseerleichterungen für Schülerinnen und Schüler: Liste der Reisenden für Schulreisen innerhalb der Schengen-Staaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Jedes Jahr sehen sich Schulleiterinnen und -leiter mit Schwierigkeiten konfrontiert, weil bestimmte ausländische Schülerinnen und Schüler, die sich legal in der Schweiz aufhalten, über keine Reisedokumente und/oder Visa verfügen, mit denen sie an Schulreisen innerhalb des Schengenraums teilnehmen können. Gemäss EU-Regelung¹ kann eine *Liste der Reisenden für Schulreisen*² innerhalb der Schengen-Staaten erstellt werden («die Liste»), die den visumfreien Verkehr im Schengen-Raum³ und in bestimmten Fällen auch das Reisen ohne persönliches Reisedokument erlaubt.

In diesem Zusammenhang erlassen wir folgende

WEISUNG:

¹Rechtliche Grundlagen:

- 94/795/JI: Beschluss des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001

² Die Reise kann der Erholung dienen oder einen kulturellen, sportlichen oder weiteren Zweck verfolgen. Sie muss jedoch strikt im Rahmen der Schule durchgeführt werden.

³ Bei Reisen in ein Land, das kein Schengen-Vollmitglied ist (Grossbritannien, Irland, Rumänien, Bulgarien, Liechtenstein und Zypern) empfiehlt es sich, bei den Vertretungen dieser Länder nachzufragen, ob sie diese Liste für die Einreise in ihr Hoheitsgebiet ebenfalls akzeptieren.

1. Rechtliche Bedeutung der Liste

Die Liste gilt

- als Visum, falls der Schüler oder die Schülerin ein anerkanntes und gültiges Reisedokument vorweist;
- als Reisedokument und Visum, falls der Schüler oder die Schülerin über kein anerkanntes und gültiges Reisedokument verfügt; in diesem Fall ist auf der Liste ein Passfoto der betreffenden Person anzubringen.

2. Voraussetzungen für die Verwendung der Liste

Die Liste darf ausschliesslich bei Vorliegen sämtlicher folgender Voraussetzungen eingesetzt werden:

- a) Der Schüler oder die Schülerin besitzt die Staatsbürgerschaft eines Drittstaats⁴ und hat gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz. Schüler und Schülerinnen im Besitz eines N-, F-, oder S-Ausweises können ebenfalls in die Liste eingetragen werden⁵.
- b) Die Schulreise wird von einer Bildungsanstalt⁶ organisiert. Die Schülerinnen und Schüler reisen in der Gruppe und in Begleitung von mindestens einer Lehrperson, deren Namen in der Liste aufgeführt ist.
- c) Der Schüler oder die Schülerin hat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht. Für Schülerinnen und Schüler, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, gelten die ordentlichen Bestimmungen.

3. Form der Liste

Die Liste muss dem beigelegten Formular entsprechen und gemäss Ziffer 4 dieser Weisung ausgestellt werden. Sie wird nicht auf Sicherheitspapier gedruckt. Es darf nur das Original verwendet werden.

4. Ausstellung der Liste

Die Liste wird wie folgt ausgestellt:

- a) Die zuständige Kantonsbehörde übermittelt der Schulleitung in Papierform oder elektronisch (PDF-Format) ein Exemplar der Liste.

⁴ Unter Drittstaaten sind Länder zu verstehen, die weder der EU noch der EFTA angehören.

⁵ Schülerinnen und Schüler schweizerischer Staatsangehörigkeit sowie Angehörige der EU oder der EFTA können auf dieser Liste nicht eingetragen werden.

⁶ Öffentliche oder private Anstalt, die allgemeine oder fachliche Inhalte vermittelt (Primar- und Sekundar- oder Mittelschule, Berufs- oder Fachschule).

b) Die Schulleitung:

- füllt die verschiedenen Felder [Name der Schule, Adresse der Schule, Name der begleitenden Lehrer, Name, Vorname, Geburtsort und -datum der Schülerinnen und Schüler (in alphabetischer Reihenfolge)] sorgfältig maschinenschriftlich oder, wenn nicht möglich, handschriftlich in Grossbuchstaben aus;
- bringt an der dafür vorgesehenen Stelle ihren Stempel, das Datum und die Unterschrift an;
- fügt der Liste ein aktuelles Passfoto jeder Schülerin und jedes Schülers bei, die bzw. der über kein persönliches Reisedokument verfügt – auf der Rückseite jeder Fotografie müssen Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers vermerkt sein;
- übermittelt die Liste an die zuständige Kantonsbehörde.

c) Die zuständige Kantonsbehörde:

- überprüft, ob die Liste korrekt ausgefüllt wurde;
- stellt sicher, dass sich die Schülerinnen und Schüler legal in der Schweiz aufhalten;

Sind diese zwei Voraussetzungen erfüllt:

- klebt die Passfotos der Schülerinnen und Schüler, die über kein persönliches Reisedokument verfügen, gegebenenfalls an der dafür vorgesehenen Stelle ein;
- bringt an der dafür vorgesehenen Stelle ihren Stempel, das Datum und die Unterschrift an;
- erhebt gegebenenfalls eine nach Kantonsrecht fällige Gebühr;
- gibt die Liste der Schulleitung zurück.

5. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 27. Mai 2009.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Migration BFM



Claudio Martelli
Chef Abteilung Grenze

Beilage:

Liste der Reisenden für Schulreisen in Schengen-Staaten



iste collective de 20
04 2011...